

Glossar der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II der Bundesagentur für Arbeit (BA)



Impressum

Produktlinie/Reihe:	Grundlagen: Glossar
Titel:	Glossar der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II der BA
Stand:	01.03.2017
Herausgeberin:	Bundesagentur für Arbeit Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung
Rückfragen an:	Drey, Rainer Schäffer, Harald Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg
E-Mail:	mailto:Service-Haus.Statistik-DKT@arbeitsagentur.de
Telefon:	0911 179-1089 bzw. 0911 179-2534
Fax:	0911 179-3378

Weiterführende statistische Informationen:

Internet: <http://statistik.arbeitsagentur.de>

Zitierhinweis: Bundesagentur für Arbeit, Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundlagen: Glossar – Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II der BA, Nürnberg, 01.03.2017

Nutzungsbedingungen: © Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen.

Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.

Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Begriff	Erklärung
A	
Abgang aus Regelleistungsbezug	Ein Abgang aus Regelleistungsbezug liegt vor, wenn ein Regelleistungsberechtigter (RLB) den Regelleistungsbezug beendet. Der Regelleistungsbezug wird auch beendet, wenn der RLB zu einer anderen Personengruppe (SLB , AUS , KOL) wechselt. Kurzzeitige Unterbrechungen des Regelleistungsbezugs von bis zu sieben Tagen werden dabei in der Standardberichterstattung nicht als Abgang gewertet.
Abgeschlossene Verweildauer im Regelleistungsbezug	Die abgeschlossene Verweildauer im Regelleistungsbezug misst, wie lange ein Regelleistungsberechtigter (RLB) beim Abgang aus dem Regelleistungsbezug zuvor Regelleistungsberechtigter (RLB) war. Kurzzeitige Unterbrechungen des Regelleistungsbezugs von bis zu 31 Tagen führen dabei nicht zu einer Unterbrechung der Dauermessung. Die Unterbrechungszeiten fließen nicht in die Dauer ein.
Alleinerziehende	Als Alleinerziehende bezeichnet man Elternteile, die minderjährige, d. h. unter 18 Jahre alte Kinder, alleine betreuen und erziehen. Unerheblich ist dabei der Familienstand des Alleinerziehenden (ledig, verwitwet, dauernd getrennt lebend, geschieden) und wer im juristischen Sinn für das Kind sorgeberechtigt ist.
Alleinerziehende Bedarfsgemeinschaft	In einer Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaft lebt stets ein Elternteil allein mit mindestens einem minderjährigen (unverheirateten) Kind zusammen, betreut und erzieht es. Dabei ist es nicht ausschlaggebend, ob es sich um ein leibliches Kind oder ein Pflegekind handelt. Die Alleinerziehende-Bedarfsgemeinschaft ist eine mögliche Ausprägung des Bedarfsgemeinschafts-Typs (BG-Typ).
Anerkannte Kosten der Unterkunft	Die anerkannten Kosten der Unterkunft sind die Kosten, die vom Jobcenter anhand regional unterschiedlicher Kriterien als angemessen erachtet und übernommen werden.
Angerechnetes Einkommen	Das anrechenbare Einkommen einer Bedarfsgemeinschaft (BG) wird entsprechend der Bedarfe auf die Mitglieder einer BG verteilt und ergibt das angerechnete Einkommen einer Person. Das angerechnete Einkommen vermindert den Bedarf einer leistungsberechtigten Person und damit die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II um genau diesen Betrag. Das Einkommen von Kindern der BG wird direkt als Einkommen beim jeweiligen Kind angerechnet . Sofern eigenes Einkommen des Kindes dessen Bedarf übersteigt, wird ggf. vorhandenes den Bedarf übersteigendes Kindergeld auf die restlichen BG-Mitglieder verteilt.
Anrechenbares Einkommen	Das anrechenbare Einkommen bezeichnet das um privilegierte Einkommen, Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und Absetzbeträge sowie gesetzliche Freibeträge verminderte Einkommen einer Person. Die Summe der anrechenbaren Einkommen der Personen einer Bedarfsgemeinschaft (BG) ergibt das anrechenbare Einkommen der Bedarfsgemeinschaft. Ausgehend davon wird das angerechnete Einkommen pro Person ermittelt. Hierzu wird das anrechenbare Einkommen der BG anhand der Bedarfsanteile jeder Person am Gesamtbedarf der BG auf die Personen verteilt (Bedarfsanteilmethode). Einkommen von Kindern unter 25 Jahren (z. B. Unterhaltszahlungen oder Einkommen aus Erwerbstätigkeit), die in der Bedarfsgemeinschaft der Eltern leben, wird nicht wie das Einkommen von Erwachsenen zur Deckung der Bedarfe der gesamten Bedarfsgemeinschaft herangezogen, sondern verbleibt beim Kind selbst (Ausnahme: den Bedarf des Kindes übersteigendes Kindergeld).

	Einkommen von Kindern, die ihren Bedarf aufgrund der vertikalen Einkommensanrechnung vollständig aus eigenem Einkommen decken können, werden nicht in die Summe der Einkommen der Bedarfsgemeinschaft mit einbezogen.
Arbeitslosengeld	Arbeitslosengeld (Alg) als Lohnersatzleistung wird Arbeitslosen anstelle des ausfallenden Arbeitsentgeltes gezahlt. Der Leistungsanspruch beträgt 60 % bzw. 67 % des zuletzt erhaltenen pauschalierten Nettoarbeitsentgeltes. Die Anspruchsdauer beträgt mindestens 180 Kalendertage bei älteren Arbeitslosen kann sie bis zu 720 Kalendertage betragen. Anspruchsvoraussetzungen sind Arbeitslosigkeit, die Erfüllung der Anwartschaftszeit sowie die Arbeitslosmeldung bei einer Agentur für Arbeit. Darüber hinaus sind Arbeitslose verpflichtet, im Rahmen der Eigenbemühungen alle Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung zu nutzen.
Arbeitslosengeld II	Arbeitslosengeld II (Alg II) ist eine Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB). Sie ist Bestandteil der Gesamtregelleistung .
Aufstocker	Mit dem Begriff Aufstocker werden diejenigen Personen bezeichnet, die neben Arbeitslosengeld nach dem SGB III auch Arbeitslosengeld II beziehen. Es handelt sich demnach um Personen, deren Arbeitslosengeld nicht ausreicht, um den Bedarf der Bedarfsgemeinschaft zu decken. Das Arbeitslosengeld wird um die entsprechenden Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II „aufgestockt“.
B	
Bedarf	<p>Die Hilfebedürftigkeit einer Bedarfsgemeinschaft und ihrer Mitglieder stellt den Ausgangspunkt für den Bezug von Leistungen im SGB II dar. Hilfebedürftig ist, wer seinen eigenen Lebensunterhalt sowie den seiner Bedarfsgemeinschaft nicht oder nicht ausreichend durch Einkommen oder Vermögen sichern kann. Als Bedarf bezeichnet man den Geldbetrag, der notwendig ist, um den Lebensunterhalt sichern zu können. Der Bedarf einer Person ist sowohl von gesetzlichen Vorgaben als auch von der individuellen Situation des Leistungsberechtigten abhängig. Beispielsweise geht man davon aus, dass Frauen in der Schwangerschaft einen höheren Bedarf haben als andere Leistungsberechtigte.</p> <p>Der Gesamtbedarf eines Leistungsberechtigten besteht aus einem Grundbedarf für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat usw., der als pauschalierter Regelbedarf abgedeckt wird. Individuell abhängig kann sich der Bedarf um Mehrbedarfe z. B. in der Schwangerschaft erhöhen. Weiterhin zählt eine angemessene Unterkunft mit Heizung zum Bedarf eines Leistungsberechtigten sowie weitere Bedarfe in besonderen Lebenssituationen.</p> <p>Mit Ausnahme des Bedarfs für die Kosten der Unterkunft werden alle Bedarfe personenbezogen, d. h. für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft getrennt ermittelt.</p>
Bedarfsdeckende Integration	Wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) drei Monate nach einer Integration in Erwerbstätigkeit nicht mehr im Regelleistungsbezug SGB II sind, wird dies als bedarfsdeckende Integration bezeichnet.
Bedarfsgemeinschaft	<p>Eine Bedarfsgemeinschaft (BG) bezeichnet eine Konstellation von Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Von jedem Mitglied der BG wird erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller Angehörigen der BG einsetzt (Ausnahme: Kinder). Es besteht eine sog. bedingte Einstandspflicht.</p> <p>Eine BG (gem. § 7 SGB II) hat mindestens einen Leistungsberechtigten (LB). Des Weiteren zählen dazu:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • die im Haushalt lebenden Eltern, der im Haushalt lebende Elternteil und/oder der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils des LB, sofern der LB das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, • als Partner des LB <ul style="list-style-type: none"> ○ der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, ○ der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner, ○ eine Person, die mit dem LB in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, • die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder des LB, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können. <p>Bedarfsgemeinschaften lassen sich differenzieren nach Regelleistungs-BG und sonstiger BG.</p> <p>Vom Begriff der BG abzugrenzen sind Haushaltsgemeinschaften und Zweckgemeinschaften (wie z. B. Studenten-WGs).</p>
<p>Bedarfsgemeinschafts-Typ</p>	<p>Der Bedarfsgemeinschafts-Typ (BG-Typ) teilt die Bedarfsgemeinschaften (BG) und Personen in Bedarfsgemeinschaften anhand der Information, in welcher Beziehung die Bedarfsgemeinschaftsmitglieder zueinander stehen, in verschiedene Gruppen ein.</p> <p>Es gibt fünf BG-Typen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Single-BG, • Alleinerziehende-BG, • Partner-BG ohne Kinder, • Partner-BG mit Kindern und • nicht zuordenbare BG <p>Bei der Ermittlung des BG-Typs werden alle Personen der Bedarfsgemeinschaft einbezogen. Neben der Zusammensetzung der BG spielen dabei auch Merkmale wie das Alter und die Stellung der einzelnen Personen in der BG (Hauptperson/Partner, minderjähriges (unverheiratetes) Kind, volljähriges (unverheiratetes) Kind unter 25 Jahren) eine Rolle.</p> <p>Bei den Alleinerziehenden- bzw. Partner-Bedarfsgemeinschaften mit Kindern bezieht sich die Kinderinformation jeweils auf minderjährige (unverheiratete) Kinder. Volljährige (unverheiratete) Kinder unter 25 Jahren bleiben bei der Ermittlung des BG-Typs unberücksichtigt. So können in einer Partner-BG ohne Kinder durchaus ein oder mehrere volljährige Kinder leben.</p> <p>Sofern Bedarfsgemeinschaften aufgrund ihrer Zusammensetzung nicht genau einem BG-Typ zugeordnet werden können, werden diese als „nicht zuordenbare BG“ bezeichnet.</p> <p>Aufgrund fehlender Informationen zu den Personen der BG (z. B. keine Angabe zum Alter) kann es sein, dass kein BG-Typ ermittelt werden kann.</p>
<p>Berichtsmonat</p>	<p>Der Berichtsmonat ist der Monat, auf den sich die jeweilige Berichterstattung bezieht. Er beginnt am Tag nach dem statistischen Stichtag des vorangegangenen Berichtsmonats und endet mit dem nächsten statistischen Stichtag. Bestandsmessungen zum jeweiligen Berichtsmonat beziehen sich jeweils auf die am Stichtag für den Berichtsmonat gezählten Daten. Bewegungen (Zugang, Abgang) beziehen sich auf die jeweiligen Bewegungen vom Tag nach dem Stichtag des vorangegangenen Berichtsmonats bis zum Stichtag im Berichtsmonat.</p>

Bestand	Der Bestand misst die Zahl der Merkmalsträger (Personen, Stellen usw.), die zu einem bestimmten Zeitpunkt die für die Zählung relevanten Kriterien erfüllen, z. B. Personen, die zum statistischen Stichtag arbeitslos sind.
Bewegungen	Bewegungen erfassen Ereignisse (Eintritte/Austritte in/aus Maßnahmen, Eingänge von Stellenangeboten, Beendigung der Arbeitslosigkeit usw.) in einem bestimmten Zeitraum. Bei den Ereignissen handelt es sich in aller Regel um Zugänge und Abgänge, z. B. für die Arbeitslosen der Zugang in und der Abgang aus Arbeitslosigkeit während eines Berichtsmonats. Innerhalb des betrachteten Zeitraums können Personen auch mehrmals zu- und abgehen.
Bildung und Teilhabe	<p>Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) nach § 28 SGB II sind Leistungen, die im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder der Sozialhilfe hilfebedürftigen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf erbracht werden. Durch die Leistungen soll das menschenwürdige Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen sowie von Schülerinnen und Schülern im Bereich der gesellschaftlichen Teilhabe und Bildungsteilhabe sichergestellt werden.</p> <p>Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst folgende Einzelleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen • Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler • Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler • Lernförderung für Schülerinnen und Schüler • Zuschuss zum Mittagessen für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen • Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres <p>Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • unter 25 Jahre alt sind, • eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und • keine Ausbildungsvergütung erhalten.
Bisherige Verweildauer im Regelleistungsbezug	Die bisherige Verweildauer im Regelleistungsbezug misst, wie lange eine Person, die zum Stichtag im Bestand Regelleistungsberechtigter (RLB) ist, bereits Regelleistungsberechtigter (RLB) war. Kurzzeitige Unterbrechungen des Regelleistungsbezugs von bis zu 31 Tagen führen dabei nicht zu einer Unterbrechung der Dauermessung. Die Unterbrechungszeiten fließen nicht in die Dauer ein.
C	
D	
Datenquellen	<p>Die wesentlichen Datengrundlagen für die Grundsicherungsstatistik SGB II bilden die operativen Verfahren A2LL und ALLEGRO sowie der Datenübermittlungsstandard XSozial-BA-SGB II.</p> <p>Die Software A2LL („Arbeitslosengeld II – Leistungen zum Lebensunterhalt“) war ein Verfahren zur Leistungsgewährung in den gemeinsamen Einrichtungen (gE). Ab 2014 bis Mitte 2015 erfolgte die sukzessive Ablösung durch das neue operative Verfahren ALLEGRO.</p> <p>Das „Alg-II-Leistungsverfahren Grundsicherung Online“ – kurz ALLEGRO genannt – ist ein Verfahren für die gemeinsamen Einrichtungen, das die Arbeitsprozesse der Leistungssachbearbeitung innerhalb des SGB II durch (Teil-)Automatisierung unterstützt. Dies gilt insbesondere für die Ermittlung der Ansprüche, Zahlungen (an Kunden und Sozialversicherungsträger) und</p>

	<p>SV-Meldungen sowie die Bedienung diverser Schnittstellen. Seit 2014 fließen ALLEGRO-Daten in die Grundsicherungsstatistik SGB II ein.</p> <p>XSozial-BA-SGB II bezeichnet den Datenübermittlungsstandard, nach dem die zugelassenen kommunalen Träger (zKT), bis 2011 die Träger mit getrennter Aufgabenwahrnehmung (gAw; nur kommunale Leistungen) sowie seit 2011 kommunale Träger (kT; nur Bildung und Teilhabe) Daten aus den kommunalen Verfahren an die Statistik der BA überliefern. Die Träger kommen hiermit ihrer Lieferpflicht der Statistikdaten nach § 51b SGB II nach.</p>
E	
Eckwerte	<p>Die Eckwerte der Grundsicherungsstatistik SGB II bilden den Bestand von Bedarfsgemeinschaften und Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS) differenziert nach Bundesländern, Kreisen und kreisfreien Städten ab.</p> <p>Aufgrund operativer Untererfassungen am aktuellen Rand können gesicherte statistische Aussagen über Entwicklungen im Zeitverlauf nur für Zeiträume getroffen werden, die mindestens drei Monate zurückliegen (Wartezeit). Damit den Nutzern der Grundsicherungsstatistik SGB II zeitnahe Informationen zur Verfügung gestellt werden können, werden die Eckwerte auf den erwarteten 3-Monatswert hochgerechnet.</p>
Einkommensanrechnung	<p>Die Gewährung der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist abhängig von der Bedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft (BG). Grundsätzlich müssen alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme bestimmter privilegierter Einnahmen (z. B. Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz und Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz) bei der Bedürftigkeitsprüfung berücksichtigt werden.</p> <p>Die Verteilung von Einkommen und Vermögen in einer Bedarfsgemeinschaft erfolgt nach der horizontalen Berechnungsmethode, bei der das anrechenbare Einkommen bzw. Vermögen auf alle Mitglieder der BG aufgeteilt wird (§ 9 Abs. 2 Satz 4 SGB II).</p> <p>Im Unterschied dazu kommt bei Kindern die vertikale Einkommensanrechnung zum Tragen. Dabei wird das Einkommen zunächst zur Deckung des Bedarfs des Einkommensbeziehers genutzt.</p>
Einkommensarten	<p>Bei der Einkommensanrechnung werden grundsätzlich alle Einkommen, die von Mitgliedern der BG erzielt werden, berücksichtigt.</p> <p>In der Berichterstattung der Grundsicherungsstatistik SGB II werden häufig folgende Einkommensarten differenziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einkommen aus Erwerbstätigkeit (abhängige und selbständige Erwerbstätigkeit) • Einkommen aus Sozialleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Rente) • Einkommen aus Kapitalerträgen sowie Vermietung und Verpachtung • Einkommen aus Kindergeld • Einkommen aus Unterhalt (z. B. Unterhalt für Kinder) • Sonstiges Einkommen (u. a. Überbrückungsgeld für Haftentlassene, Taschengeld bei Freiwilligendiensten, Wehrgeld, Wohngeld, Kurzarbeitergeld) <p>Bestimmte Einkommensarten sind von der Einkommensanrechnung ausgenommen. Hierunter fallen unter anderem Leistungen nach dem SGB II und Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung.</p> <p>Für andere Einkommensarten werden Freibeträge gewährt, wie beispielsweise den Grundfreibetrag von 100,- Euro beim zu berücksichtigenden Einkommen aus Erwerbstätigkeit.</p>

<p>Einkommensstufen</p>	<p>Der Prozess der Einkommensanrechnung lässt sich als Abfolge von Einkommensstufen beschreiben.</p> <p>Die Summe der in die Prüfung einfließenden Einkommen wird als zu berücksichtigendes Einkommen bezeichnet. Bei der Bedürftigkeitsprüfung bleiben bestimmte Einkommensteile unberücksichtigt, zudem werden bei bestimmten Einkommensarten Freibeträge gewährt. Das um diese Absetzungs- bzw. Freibeträge verminderte Einkommen wird als anrechenbares Einkommen bezeichnet. Die Summe aller anrechenbaren Einkommen der Personen in einer BG ergibt zusammen das anrechenbare Einkommen der BG. Dieses wiederum verteilt sich auf die Mitglieder der BG entsprechend der Bedarfsanteilmethode (= angerechnetes Einkommen einer Person).</p> <p>Das angerechnete Einkommen einer Person, das die Bedarfe für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für den Leistungsberechtigten (LB) entsprechend mindert, berechnet sich demnach in mehreren Stufen:</p> <p>Summe aller Einkommen einer Person</p> <p>– privilegiertes Einkommen</p> <p>= zu berücksichtigendes Einkommen einer Person (= Bruttoeinkommen bzw. Betriebseinnahmen bei Selbständigen)</p> <p>– Steuern und Sozialversicherungsbeiträge bzw. Betriebsausgaben bei Selbständigen</p> <p>= verfügbares Einkommen einer Person (= Nettoeinkommen bzw. Betriebsgewinn bei Selbständigen)</p> <p>– gesetzliche Freibeträge</p> <p>= anrechenbares Einkommen einer Person</p> <p>Summe aller anrechenbaren Einkommen der Mitglieder einer BG</p> <p>= anrechenbares Einkommen der BG</p> <p>Verteilung auf die Mitglieder der BG nach der Bedarfsanteilmethode</p> <p>= angerechnetes Einkommen einer Person</p>
<p>Erwerbsfähige Leistungsberechtigte</p>	<p>Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) gelten gem. § 7 SGB II Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben, • erwerbsfähig sind, • hilfebedürftig sind und • ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. <p>Als erwerbsfähig gilt gem. § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.</p> <p>Innerhalb der Grundsicherungsstatistik SGB II werden Personen nur dann als erwerbsfähige Leistungsberechtigte ausgewiesen, wenn sie Arbeitslosengeld II beziehen.</p>
<p>Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte</p>	<p>Erwerbstätige ELB werden definiert als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB), die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen. Dabei kann das Erwerbseinkommen sowohl aus abhängiger als auch aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen.</p> <p>Abhängig Beschäftigte werden anhand des zu berücksichtigenden Einkommens aus abhängiger Erwerbstätigkeit identifiziert und Selbständige mit Hilfe des verfügbaren Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit.</p>

	<p>In der öffentlichen Diskussion hat sich für erwerbstätige ELB die Bezeichnung „Aufstocker“ (teilweise auch „Ergänzer“) durchgesetzt. Dabei werden Aufstocker häufig gleichgesetzt mit Vollzeitbeschäftigten, deren Lohn nicht ausreicht um auf dem soziokulturellen Existenzminimum zu leben. Das legt die Bezeichnung „Aufstocker“ auch nahe, weil nach allgemeinem Verständnis etwas Größeres (das Einkommen aus Erwerbstätigkeit) durch etwas Kleineres (Arbeitslosengeld II) „aufgestockt“ wird. Das ist aber nur eine mögliche Variante. In der Mehrzahl der Fälle wird eher das Arbeitslosengeld II durch Erwerbseinkommen ergänzt und der Leistungsanspruch verringert.</p> <p>Die Statistik der BA spricht deshalb neutral von erwerbstätigen ELB.</p>
F	
G	
Gesamtregelleistung (GRL)	<p>Gesamtregelleistung (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) umfasst den Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts, Leistungen für Mehrbedarfe, Kosten der Unterkunft, sowie bis zum 31.12.2010 den befristeten Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld gemäß § 24 SGB II (alte Fassung). Die Gesamtregelleistung setzt sich aus Arbeitslosengeld II für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) und Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF) zusammen.</p>
H	
Haushaltsbudget	<p>Das Haushaltsbudget stellt den Geldbetrag dar, der einer Bedarfsgemeinschaft (BG) im Kalendermonat zur Verfügung steht. Es entspricht der Summe aus dem Zahlungsanspruch für Gesamtregelleistung (GRL) und dem verfügbaren Einkommen, wobei nur die Regelleistungsberechtigten (RLB) der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden.</p>
Haushaltsgemeinschaft	<p>Die Haushaltsgemeinschaft umfasst die Gesamtheit der in einem Haushalt lebenden Personen. Hierunter fallen die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (BG) sowie alle mit diesen zusammen haushaltenden Personen.</p> <p>Im Haushalt wohnende Verwandte, die nicht Mitglied der BG sind, gelten somit als Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft. Nicht unter die Definition der Haushaltsgemeinschaft fallen jedoch Zweckgemeinschaften (wie z. B. Studenten-WG).</p>
Hochrechnung (Grundsicherungsstatistik SGB II)	<p><u>Regional</u></p> <p>Für die statistische Berichterstattung über Bedarfsgemeinschaften und Personen in Bedarfsgemeinschaften sind vollständige und fehlerfreie Daten für alle Jobcenter und Kreise notwendig. Werden aus einer der Datenquellen (A2LL, ALLEGRO, XSozial-BA-SGB II) für ein Jobcenter unvollständige oder fehlerhafte Daten übermittelt, können die Daten für das betroffene Jobcenter bzw. den betroffenen Kreis nicht veröffentlicht werden. Dies hat auch Auswirkungen auf die Darstellung der Daten für das Bundesland, in dem das Jobcenter/der Kreis liegt, sowie auf die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Mit Hilfe statistischer Methoden lassen sich für die Eckwerte für Bedarfsgemeinschaften (BG), Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS), Regelleistungsberechtigte (RLB), erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF) Schätzwerte auf Jobcenter- und Kreisebene ermitteln. Eine weitere Differenzierung der Schätzwerte nach bestimmten Strukturmerkmalen (z. B. Alter) ist nicht möglich.</p> <p>Auf Basis dieser geschätzten Eckwerte kann durch ein Verfahren der regionalen Hochrechnung auf Bundes- und Bundeslandebene sogar eine vollumfängliche Berichterstattung ermöglicht werden.</p> <p><u>Zeitlich</u></p> <p>Daten der Grundsicherungsstatistik SGB II werden in der Regel mit einer Wartezeit von drei Monaten veröffentlicht. Damit für die Beurteilung der aktuellen Entwicklung zeitnahe Informationen zur Verfügung stehen, werden die</p>

	Eckwerte für Bedarfsgemeinschaften (BG) , Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS) , Regelleistungsberechtigte (RLB) , erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF) auf den erwarteten 3-Monatswert hochgerechnet.
I	
Integration	Eine Integration gemäß den Kennzahlen nach § 48a SGB II liegt vor, wenn ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, eine voll qualifizierende berufliche Ausbildung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt.
J	
Jobcenter	<p>Jobcenter sind lokale Behörden im Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt in Deutschland, die Leistungsberechtigte (LB) nach dem SGB II betreuen. Aufgaben der Jobcenter sind, Leistungen nach dem SGB II zu gewähren und durch das Prinzip des Förderns und Forderns den betroffenen Personen die Möglichkeit zu eröffnen, ihren Lebensunterhalt künftig aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten zu können.</p> <p>Mit Jobcenter wird sowohl der zugelassene kommunale Träger (zKT) nach § 6a SGB II als auch die gemeinsame Einrichtung (gE) nach § 44b SGB II bezeichnet.</p> <p>Die häufigste Trägerform ist die gemeinsame Einrichtung, in der Bundesagentur und kreisfreie Städte sowie Kreise im Gebiet jedes kommunalen Trägers nach § 44b SGB II innerhalb derselben Behörde miteinander kooperieren.</p> <p>Zugelassene kommunale Träger nehmen die Aufgaben des SGB II in alleiniger Verantwortung wahr.</p> <p>Bis Dezember 2011 gab es zusätzlich Träger mit getrennter Aufgabenwahrnehmung (gAw). Hier nahmen die Leistungsträger nach § 6 Abs. 1 SGB II (Agentur für Arbeit und kommunaler Träger) ihre jeweiligen Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr.</p>
K	
Kennzahlen nach § 48a SGB II	Die Kennzahlen nach § 48a SGB II wurden 2011 eingeführt, um die Leistungsfähigkeit der Jobcenter in Bezug auf die zentralen gesetzlichen Ziele des SGB II zu messen und zu vergleichen. Die Ziele sind die Verringerung der Hilfebedürftigkeit, die Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit sowie die Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug . Um beim Kennzahlenvergleich die unterschiedlichen Rahmenbedingungen der Jobcenter zu berücksichtigen, werden diese in SGB-II-Vergleichstypen zusammengefasst. Die Kennzahlen und ihre flankierenden Ergänzungsgrößen beruhen auf Daten und Ergebnissen der amtlichen Grundsicherungsstatistik SGB II der Bundesagentur für Arbeit (BA) und werden seit 2011 monatlich bundesweit vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) auf www.sgb2.info veröffentlicht.
Kind	<p>In der Grundsicherungsstatistik SGB II zählen alle minderjährigen Personen, die unverheiratet sind und zusammen mit mindestens einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben, als Kinder.</p> <p>Personen unter 18 Jahren, die allein oder mit einem Partner eine eigene Bedarfsgemeinschaft bilden, oder Volljährige unter 25 Jahren, die mit mindestens einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenleben, zählen dagegen nicht als Kinder.</p>
Kind ohne Leistungsanspruch (KOL)	Als Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL) werden minderjährige unverheiratete Kinder in Bedarfsgemeinschaften bezeichnet, die ihren individuellen Bedarf durch eigenes Einkommen decken können, also individuell nicht hilfebedürftig sind.
Kosten der Unterkunft	Die Kosten der Unterkunft setzen sich aus monatlich anfallenden (laufenden) und einmaligen Kosten zusammen. Die Kosten werden nur in angemessener

	<p>Höhe vom Jobcenter gezahlt werden. Dabei werden die regionalen Richtlinien bei der Prüfung der Angemessenheit herangezogen. Leben in einer Unterkunft neben den Bedarfsgemeinschaftsmitgliedern noch weitere Personen, so werden nur die anteiligen Kosten der Unterkunft für die Bedarfsgemeinschaftsmitglieder übernommen.</p> <p>Zu den laufenden Kosten der Unterkunft gehören</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Unterkunftskosten (z. B. Miete), • die Heiz- und Betriebskosten sowie • einmalige Nachzahlungen für Heiz- und Betriebskosten. <p>Als einmalige Kosten der Unterkunft werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohnungsbeschaffungskosten (z. B. Umzugskosten, Mietkaution), • Mietschulden und • Instandhaltungs- und Reparaturkosten bei selbst bewohntem Wohneigentum <p>zusammengefasst.</p>
L	
Langzeitleistungsbezieher	Langzeitleistungsbezieher (LZB) gemäß den Kennzahlen nach § 48a SGB II sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB), die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate Arbeitslosengeld II bezogen haben.
Leistungen für Auszubildende	<p>Auszubildende haben grundsätzlich Anspruch auf Arbeitslosengeld II.</p> <p>Auszubildende, die aufgrund der Förderfähigkeit ihrer Ausbildung nach dem BAföG oder im Rahmen bestimmter Bedingungen der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) vom Leistungsbezug ausgeschlossen sind, können Leistungen für Auszubildende nach § 27 SGB II beanspruchen. Darunter fallen Mehrbedarfe, Zuschüsse zu den Kosten der Unterkunft, Darlehen für Regelbedarf und Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung sowie Leistungen für Mietschulden. Diese Leistungen gelten nicht als Arbeitslosengeld II. In der statistischen Abbildung wird nicht nach den einzelnen Leistungsarten unterschieden, sondern ein Gesamtwert für Leistungen für Auszubildende dargestellt. Diese Personen gelten als sonstige Leistungsberechtigte.</p> <p>Im Zuge einer Rechtsänderung im SGB II wurden die Ansprüche von Auszubildenden auf Leistungen nach dem SGB II zum 01.08.2016 neu geregelt. Diese Änderung spiegelt sich in den Daten zu Personen mit Anspruch auf Leistungen für Auszubildende wider.</p>
Leistungsberechtigte (LB)	Als Leistungsberechtigte (LB) werden Personen in Bedarfsgemeinschaften verstanden, die einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II haben. Leistungsberechtigte lassen sich unterscheiden nach Regelleistungsberechtigten (RLB) und sonstigen Leistungsberechtigten (SLB) .
M	
Mehrbedarfe	<p>Mehrbedarfe umfassen Bedarfe, die nicht durch den Regelbedarf abgedeckt sind.</p> <p>Mehrbedarfe werden gewährt für</p> <ul style="list-style-type: none"> • werdende Mütter nach der zwölften Schwangerschaftswoche, • Alleinerziehende, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben, • behinderte Leistungsberechtigte, denen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder Eingliederungshilfen erbracht werden bzw. voll Erwerbsgeminderte mit Ausweis mit Merkzeichen G,

	<ul style="list-style-type: none"> • Leistungsberechtigte, die aus medizinischen Gründen einer kostenintensiven Ernährung bedürfen, • Leistungsberechtigte, bei denen im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht und/oder • Leistungsberechtigte, bei denen das Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung). <p>Die Summe der insgesamt anerkannten Mehrbedarfe darf die Höhe des Regelbedarfs nicht übersteigen.</p>
N	
Nachhaltige Integrationen	Eine nachhaltige Integration gemäß den Kennzahlen nach § 48a SGB II liegt vor, wenn eine Person eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt und zwölf Monate später ebenfalls sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist. Die Person muss allerdings innerhalb dieses Jahres nicht durchgehend beschäftigt gewesen sein. Auch muss das ursprüngliche Beschäftigungsverhältnis nicht mit dem zwölf Monate später beobachteten identisch sein.
Neu festgestellte Sanktionen (Zugänge von Sanktionen)	Die Anzahl neu festgestellter Sanktionen sagt aus, wie viele Sanktionen im Berichtsmonat neu zugegangen sind. Dabei steht nicht der erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) im Mittelpunkt, gegen den die Sanktion verhängt wurde, sondern die Sanktion selbst. Durch die sachverhaltsbezogene Betrachtungsweise der Sanktionen ist es möglich, sanktionsspezifische Merkmale wie bspw. den Sanktionsgrund auszuwerten.
Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte	Personen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft (BG), die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind (unter 15 Jahren) oder die aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit bzw. evtl. rechtlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, mindestens 3 Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten, können Sozialgeld erhalten. Sie werden als nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige (NEF) bezeichnet. Innerhalb der Grundsicherungsstatistik SGB II werden Personen nur dann als nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte ausgewiesen, wenn sie Sozialgeld beziehen. In Abgrenzung zu den NEF nach dem SGB II erhalten die nicht erwerbsfähigen Personen außerhalb des SGB II Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe gem. SGB XII.
Nicht Leistungsberechtigte (NLB)	Nicht Leistungsberechtigte (NLB) haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Dabei lassen sich vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen (AUS) und Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL) voneinander unterscheiden.
Nicht zuordenbare Bedarfsgemeinschaften	Die nicht zuordenbaren Bedarfsgemeinschaften sind eine mögliche Ausprägung des Bedarfsgemeinschafts-Typs (BG-Typ). Sofern es nicht gelingt, eine BG aufgrund ihrer Zusammensetzung bei der Ermittlung des BG-Typs genau einem BG-Typ zuzuordnen, werden diese BG als „nicht zuordenbare BG“ bezeichnet. Ein typisches Beispiel für nicht zuordenbare Bedarfsgemeinschaften sind alleinerziehende Elternteile, die mit einem Kind über 18 Jahren gemeinsam in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Da das Kind nicht minderjährig ist, kann keine Zuordnung zum BG-Typ „Alleinerziehende-BG“ erfolgen; der BG-Typ „Single-BG“ ist nicht zutreffend, da zwei erwachsene Personen in der BG leben.
O	
P	
Partner-Bedarfsgemeinschaft	In einer Partner-Bedarfsgemeinschaft leben stets zwei Personen in einer partnerschaftlichen Beziehung zusammen in einer Bedarfsgemeinschaft

	<p>(BG). Darüber hinaus werden Partner-BG danach unterschieden, ob auch minderjährige (unverheiratete) Kinder in derselben Bedarfsgemeinschaft leben. Lebt in einer Partner-BG mindestens ein minderjähriges (unverheiratetes) Kind, so spricht man von Partner-BG mit Kindern, andernfalls von Partner-BG ohne Kinder.</p> <p>Die Partner-Bedarfsgemeinschaft ohne Kinder und die Partner-Bedarfsgemeinschaft mit Kindern sind mögliche Ausprägungen des Bedarfsgemeinschafts-Typs (BG-Typ).</p>												
Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS)	<p>Personen in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II bilden eine Gemeinschaft, die füreinander einsteht. Innerhalb der Grundsicherungsstatistik SGB II lassen sie sich wie folgt differenzieren:</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td colspan="4" style="text-align: center;">Personen in Bedarfsgemeinschaften</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;">Leistungsberechtigte</td> <td colspan="2" style="text-align: center;">Nicht Leistungsberechtigte</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Regelleistungsberechtigte</td> <td style="text-align: center;">Sonstige Leistungsberechtigte</td> <td style="text-align: center;">vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen</td> <td style="text-align: center;">Kinder ohne Leistungsanspruch</td> </tr> </table>	Personen in Bedarfsgemeinschaften				Leistungsberechtigte		Nicht Leistungsberechtigte		Regelleistungsberechtigte	Sonstige Leistungsberechtigte	vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen	Kinder ohne Leistungsanspruch
Personen in Bedarfsgemeinschaften													
Leistungsberechtigte		Nicht Leistungsberechtigte											
Regelleistungsberechtigte	Sonstige Leistungsberechtigte	vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen	Kinder ohne Leistungsanspruch										
Q													
R													
Regelbedarf	<p>Im Leistungssystem SGB II deckt der Regelbedarf die Bedürfnisse ab, die ein Mensch im täglichen Leben hat. Dazu gehören insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat und Haushaltsenergie ohne die auf die Erzeugung von Warmwasser und Heizung entfallenden Anteile sowie in vertretbarem Maße eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.</p> <p>Der Regelbedarf wird als Pauschalbetrag angesetzt. Die Höhe richtet sich nach dem Alter der Person und nach der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft. Jährlich findet eine Anpassung der Höhe des Regelbedarfs statt.</p> <p>Der Regelbedarf für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) wird als Regelbedarf Arbeitslosengeld II bezeichnet, der für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF) als Regelbedarf Sozialgeld.</p>												
Regelleistungsbedarfsgemeinschaft (RL-BG)	Als Regelleistungsbedarfsgemeinschaften werden Bedarfsgemeinschaften bezeichnet, in denen mindestens ein Regelleistungsberechtigter (RLB) vorkommt.												
Regelleistungsberechtigte (RLB)	<p>Regelleistungsberechtigte (RLB) sind Personen mit Anspruch auf Gesamtleistung (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld). Dazu zählen Personen, die Anspruch auf folgende Leistungsarten haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regelbedarf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (§§ 20, 23 SGB II) • Mehrbedarfe (§ 21 SGB II) • laufende und einmalige Leistungen für Unterkunft und Heizung einschließlich Nachzahlung von Heiz- und Betriebskosten sowie Heizmittelbevorratung, Wohnbeschaffungskosten, Mietschulden und Instandhaltungs- und Reparaturkosten bei selbst bewohntem Wohneigentum (§ 22 SGB II) • befristeter Zuschlag nach dem Bezug von Arbeitslosengeld (§ 24 SGB II a. F., entfallen ab 01.01.2011). 												

S	
Sanktionen	<p>Sanktionen sind Leistungskürzungen im Falle von Pflichtverletzungen durch den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB). Sie können vom zuständigen Träger ausgesprochen werden, wenn der Leistungsberechtigte</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich weigert, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit aufzunehmen oder auszuführen oder deren Anbahnung durch sein Verhalten verhindert, • sich weigert, die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten zu erfüllen, • zumutbare Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit nicht antritt, abbricht oder Anlass zu deren Abbruch gibt oder • Meldepflichten gegenüber dem zuständigen Träger nicht nachkommt oder zu festgesetzten Terminen nicht erscheint. <p>Die Höhe der Sanktion wird prozentual am Regelbedarf ermittelt; in der Regel 30 %, bei Meldeversäumnissen 10 % des Regelbedarfs. Sanktionen mindern das Arbeitslosengeld II. Bei wiederholter Pflichtverletzung kann das Arbeitslosengeld II vollständig entfallen.</p>
Sanktionsquote	<p>Die Sanktionsquote für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) setzt die ELB mit mindestens einer Sanktion zu allen ELB in Beziehung. Im Zähler sind nur die ELB mit zum jeweiligen Stichtag wirksamen Sanktionen enthalten (Bestand sanktionierter ELB). Im Nenner sind alle ELB enthalten.</p> <p>Dabei ist zu beachten, dass diese Bezugsgröße auch einen Anteil von ELB enthält, die nicht verpflichtet sind, eine Arbeit aufzunehmen, weil ihnen eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist. Dies ist z. B. bei Alleinerziehenden mit Kindern unter 3 Jahren oder ELB, die noch die Schule besuchen, der Fall. Dementsprechend kommt für diesen Personenkreis die Mehrzahl der Sanktionen überhaupt nicht in Betracht. So können in diesen Fällen keine Sanktionen z. B. wegen der Weigerung, eine Arbeit oder Arbeitsgelegenheit aufzunehmen, ausgesprochen werden. Bei der Betrachtung der Höhe dieser Quote muss also berücksichtigt werden, dass die Grundgesamtheit im statistischen Sinne nicht voll ausschöpfbar ist.</p> <p>Die Aussagekraft von intertemporären und interregionalen Vergleichen sowie von Vergleichen zwischen bestimmten soziodemographischen Gruppen, für die die Quote vornehmlich dient, wird dadurch nicht eingeschränkt.</p> <p>Ergänzend wird eine Sanktionsquote für arbeitslose ELB gebildet, die berücksichtigt, dass sich manche Sanktionsgründe nur auf arbeitslose ELB beziehen können. Diese setzt die arbeitslosen ELB mit mindestens einer Sanktion zu allen arbeitslosen ELB in Relation. Die Zahl der arbeitslosen ELB stimmt aus methodischen Gründen nicht exakt mit der Zahl der Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II überein.</p>
SGB-II-Vergleichstypen	<p>Vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) wurde mittels Clusteranalyse nach markanten Merkmalen regionaler Arbeitsmärkte eine Typisierung der SGB-II-Gebietsstruktur erarbeitet.</p> <p>Es wurden Typen von SGB-II-Gebieten ermittelt, bei denen sich die Träger innerhalb einer Gruppe in Bezug auf die regionalen Rahmenbedingungen möglichst ähnlich sind (hohe innere Homogenität) und die Gruppen untereinander möglichst unähnlich (hohe äußere Heterogenität). Die SGB-II-Vergleichstypen kommen unter anderem zum Einsatz wenn es darum geht, Entwicklungen innerhalb eines Trägerbezirks (z. B. Rückgang der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten) im Vergleich zu Trägern mit ähnlichen Rahmenbedingungen zu beurteilen.</p>
Single-Bedarfsgemeinschaft	<p>In einer Single-Bedarfsgemeinschaft lebt stets eine Person allein in einer Bedarfsgemeinschaft (BG).</p>

	Die Single-Bedarfsgemeinschaft ist eine mögliche Ausprägung des Bedarfsgemeinschafts-Typs (BG-Typ).
Sonstige Bedarfsgemeinschaften (S-BG)	Als sonstige Bedarfsgemeinschaften werden Bedarfsgemeinschaften bezeichnet, denen kein Regelleistungsberechtigter (RLB) – dafür jedoch mindestens ein sonstiger Leistungsberechtigter (SLB) – angehört.
Sonstige Leistungen	Als sonstige Leistungen werden in der Berichterstattung folgende Leistungen bezeichnet: <ul style="list-style-type: none"> • Abweichend zu erbringende Leistungen nach §24 Abs.3 SGB II • Bis 31.12.2010: mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen zu den sonstigen Leistungen. Diese sind nun Bestandteil der Leistungen für Bildung und Teilhabe.
Sonstige Leistungsberechtigte (SLB)	Zu den sonstigen Leistungsberechtigten (SLB) gehören alle leistungsberechtigten Personen (LB), die keinen Anspruch auf Gesamtregelleistung (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) haben, dafür jedoch ausschließlich eine der folgenden Leistungen erhalten: <ul style="list-style-type: none"> • abweichend zu erbringende Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II, wie z. B. Erstaussstattung der Wohnung • Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung zur Vermeidung der Hilfebedürftigkeit nach § 26 SGB II Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 • Leistungen für Auszubildende nach § 27 SGB II • Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II
Sozialgeld	Sozialgeld ist eine Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF). Sie ist Bestandteil der Gesamtregelleistung .
Sozialversicherungsleistungen	Besteht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Alg II), werden in der Regel die Beiträge für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung vom Jobcenter gezahlt. Personen, denen Alg II als Darlehen gewährt wird oder die privat versichert sind, können einen Zuschuss zur Sozialversicherung erhalten. Die vom Jobcenter übernommenen Beiträge und Zuschüsse werden statistisch unter den Sozialversicherungsleistungen dargestellt. Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung werden seit dem 01.01.2011 nicht mehr geleistet.
Sozialversicherungsleistungen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit	Personen, die den Lebensunterhalt ihrer Bedarfsgemeinschaft durch eigenes Einkommen decken können und nur aufgrund der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung hilfebedürftig werden würden, erhalten einen Zuschuss zu den Sozialversicherungsleistungen (Kranken- und Pflegeversicherung) zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit.
Stichtag	Der Stichtag bezeichnet ein Datum, auf das sich ein bestimmter Sachverhalt bezieht. In der Statistik wird der Bestand von Merkmalsträgern, beispielsweise Arbeitslose, zum Stichtag abgebildet. Die Termine liegen typischerweise etwa in der Mitte oder am Ende eines Kalendermonats.
T	
Tatsächliche Kosten der Unterkunft	Die tatsächlichen Kosten der Unterkunft sind die Kosten, die für die Wohnung bzw. für den von der Bedarfsgemeinschaft bewohnten Wohnungsanteil anfallen.
U	
Unabweisbarer Bedarf	Als unabweisbarer Bedarf werden Bedarfe verstanden, die zwar grundsätzlich vom Regelbedarf umfasst sind, aber durch die Bedarfsgemeinschaft nicht unmittelbar erbracht werden können. Dies können notwendige Reparaturen oder Anschaffungen sein wie z. B. neue Winterkleidung bei heranwachsenden Kindern. In einem solchen Fall erhält die Person die Leistung als Darlehen. Voraussetzung für die Gewährung eines unabweisbaren Bedarfes ist

	es, dass die Person für Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld leistungsberechtigt ist.
V	
Verfügbares Einkommen	Das verfügbare Einkommen bezeichnet das um privilegierte Einkommen, Steuern und Sozialversicherungsbeiträge verminderte Einkommen einer Person (= Nettoeinkommen). Die Höhe des verfügbaren Einkommens stellt einen Bestandteil in der Berechnung der Bedürftigkeitsprüfung einer Bedarfsgemeinschaft (BG) dar.
Vermögen	Für die Feststellung der Hilfebedürftigkeit von Bedarfsgemeinschaften sind laut § 12 SGB II neben Einkommen auch Vermögensbestandteile von Personen in Bedarfsgemeinschaften zu berücksichtigen. Das Vermögen von Personen in Bedarfsgemeinschaften ist jedoch innerhalb der Grundsicherungsstatistik SGB II nicht messbar.
Vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen (AUS)	Bestimmte Personen, die in einer BG leben, haben selbst keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, obwohl sie ggf. mit ihrem Einkommen und Vermögen für die anderen BG-Mitglieder einstehen müssen. Darunter fallen beispielsweise Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Personen mit Anspruch auf BAföG/BAB oder Altersrente.
W	
Wartezeit	Liegen in einer Statistik die Daten am aktuellen Rand nicht vollständig vor, so wird dort die Datenbasis von statistischen Auswertungen monatlich zum Stichtag nach einer festgelegten Wartezeit gebildet. Nach dieser Zeit kann davon ausgegangen werden, dass eine vollständige Erfassung aller Fälle vorliegt. In der Grundsicherungsstatistik SGB II wird üblicherweise eine Wartezeit von drei Monaten verwendet. Werden Vorgänge nach der entsprechenden Wartezeit erfasst, so werden diese nicht mehr berücksichtigt.
Weitere Zahlungsansprüche	Unter den weiteren Zahlungsansprüchen werden in der Berichterstattung die Zahlungsansprüche folgender Leistungsarten zusammengefasst: <ul style="list-style-type: none"> • sonstige Leistungen, • unabweisbarer Bedarf, • Leistungen für Auszubildende sowie • Sozialversicherungsleistungen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit.
X	
Y	
Z	
Zahlungsanspruch	Der Zahlungsanspruch stellt den Betrag dar, der den Personen für SGB-II-Leistungen zusteht und der tatsächlich der Bedarfsgemeinschaft gewährt wird. Ausgangspunkt für die Berechnung des Zahlungsanspruchs ist der individuelle Bedarf . Dieser wird um ggf. vorhandenes Einkommen reduziert und hieraus zunächst der Leistungsanspruch errechnet. Werden vom Jobcenter Sanktionen ausgesprochen, so mindern diese den Leistungsanspruch. Der um den Sanktionsbetrag reduzierte Leistungsanspruch ist der Zahlungsanspruch.
Zu berücksichtigendes Einkommen	Als zu berücksichtigendes Einkommen wird die Summe aller Einkünfte einer Person in Geld oder Geldeswert abzüglich sogenannter privilegierter Einkommen wie beispielsweise Aufwandsentschädigungen aus ehrenamtlicher Tätigkeit bezeichnet. Das zu berücksichtigende Einkommen stellt einen wesentlichen Bestandteil der Bedürftigkeitsprüfung einer Bedarfsgemeinschaft (BG)

	dar. Als Einkommen werden z. B. Einkommen aus abhängiger und selbständiger Tätigkeit, Kindergeld sowie Unterhaltsansprüche berücksichtigt.
Zugang in Regelleistungsbezug	Ein Zugang in Regelleistungsbezug liegt vor, wenn eine Person den Regelleistungsbezug beginnt. Kurzzeitige Unterbrechungen des Regelleistungsbezugs von bis zu sieben Tagen werden in der Standardberichterstattung nicht als Unterbrechung gewertet und somit statistisch nicht als Abgang und erneuter Zugang gezählt.
Zusatzleistung Schule	Schüler unter 25 Jahren, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, erhielten eine zusätzliche Leistung für die Schule in Höhe von 100,- Euro. Diese Leistung wurde zum 01.01.2011 durch die Leistungen für Bildung und Teilhabe abgelöst.
Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld	Bis zum 31.12.2010 bestand ein Anspruch auf einen befristeten Zuschlag zum Arbeitslosengeld II (Alg II) nach Bezug von Arbeitslosengeld gemäß § 24 SGB II (alte Fassung). Dieser ist zum 01.01.2011 entfallen.

Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

- [Arbeitsmarkt im Überblick](#)
- [Arbeitslose, Unterbeschäftigung und Arbeitsstellen](#)
- [Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen](#)
- [Ausbildungsstellenmarkt](#)
- [Beschäftigung](#)
- [Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
- [Leistungen SGB III](#)
- [Statistik nach Berufen](#)
- [Statistik nach Wirtschaftszweigen](#)
- [Zeitreihen](#)
- [Eingliederungsbilanzen](#)
- [Amtliche Nachrichten der BA](#)
- [Kreisdaten](#)

Glossare sind zu folgenden Fachstatistiken veröffentlicht:

- [Gesamtglossar](#)
- [Arbeitsmarkt](#)
- [Ausbildungsstellenmarkt](#)
- [Beschäftigung](#)
- [Förderstatistik/Eingliederungsbilanzen](#)
- [Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
- [Leistungen SGB III](#)

Die [Methodischen Hinweise der Statistik](#) bieten ergänzende Informationen.